

# Stadt Tauberbischofsheim

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 23.09.2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 zuletzt geändert am 24.03.2009 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 09.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet.

Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### 2. § 8 Ruhezeit

erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Wahlgräbern                        | 25 Jahre |
| b) bei Reihengräbern                      | 20 Jahre |
| c) bei Urnenwahlgräbern                   | 15 Jahre |
| d) bei Zubettung von Urnen in Wahlgräbern | 15 Jahre |
| e) bei anonymen Urnengräbern              | 15 Jahre |
| f) bei Kindern bis zu 10 Jahren           | 15 Jahre |

### 3. In § 10 Allgemeines

wird folgender Abs. 1 eingefügt:

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Urnenwahlgräber
  - d) anonyme Urnengräber

### 4. In § 11 Reihengräber

erhalten Abs. 1 und 4 folgende Fassung:

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### 5. In § 12 Wahlgräber

erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

In Abs. 2 Satz 4 und 7 wird „§ 13 Abs. 6“ durch „§ 13a Abs. 6“ ersetzt.

Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.

Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin, den Ehegatten,
- b) auf die Lebenspartnerin, den Lebenspartner,
- c) auf die volljährigen Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern
- f) auf die volljährigen Geschwister,
- g) auf die volljährigen Enkelkinder,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

Der bisherige Abs. 8 entfällt.

Abs. 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben und Schließen des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (13) Für Ehrengräber werden Einzelwahlgrabstätten auf die Dauer von 25 Jahren unentgeltlich vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe von Ehrengräbern trifft der Bürgermeister. Bei Zubettungen werden die Kosten für die Verlängerung vom Nutzungsberechtigten verlangt.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **§ 12a Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätten; zulässig sind bei  
 Einzelgrabstätten 2 Urnen  
 Doppelgrabstätten 4 Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

#### **7. § 13 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

erhält folgende Fassung:

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

### **§ 13a Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale müssen nach Ablauf der Frist in §14 Abs. 1 Satz 2 errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus Kunststein, Beton, Glas oder Gips,
- b) mit Farbanstrich,
- c) mit Inschriften, die der Würde der Friedhöfe nicht entsprechen.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale folgender Art und Größe zulässig:

- |  |            |          |
|--|------------|----------|
| 1. stehende Grabmale (ohne Sockel)         | Breite bis | Höhe bis |
| a) auf einstelligen Grabstätten            | 0,80 m     | 1,50 m   |
| b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | 1,60 m     | 1,50 m   |
- Grabmalsockel dürfen die Grabmalbreite um höchstens 0,1 m übersteigen.
2. liegende Grabmale bis zu 50 % der Grabfläche.  
Sie dürfen flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
  3. Grababdeckplatten bis zu 100 % der Grabfläche.

(5) Auf Urnengrabstätten sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig. Sie dürfen flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

(6) Wahlgrabstätten sind zu den Gehwegen hin und an den Reihenenden mit höchstens 20 cm hohen Bossensteinen aus Muschelkalk oder Granit einzufassen. Zwischen den Wahlgräbern sind Trittplatten aus gesägtem Muschelkalk oder Granit zu verlegen. Kurzwahlgräber werden mit Granit-Großpflaster in gleicher Höhe zur Rasenfläche eingefasst.

### **9. In § 14 Genehmigungserfordernis**

erhalten Abs. 1 und 3 folgende Fassung:

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **10. In § 18 Allgemeines**

wird nach Abs. 2 Satz 3 folgender Satz eingefügt:

(2) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

An Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

(6) Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

## **11. § 23 Ordnungswidrigkeiten**

erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. entgegen § 3 Abs. 2

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- g) Druckschriften verteilt,

## **12. In § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 23.09.2009

Der Gemeinderat

Vockel  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00
1.2	<u>Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller</u>	
1.21	Einzelfall	6,00
1.22	Befristete Zulassung für die Dauer eines Jahres	21,00
1.3	Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für die Dauer eines Jahres	21,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	52,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	515,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	732,00
2.13	von Personen unter 10 Jahren	287,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	287,00
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	198,00
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	453,00
2.4	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	975,00
2.42	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	1.950,00
2.43	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	975,00
2.44	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	1.950,00
2.45	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	382,50
2.46	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	765,00
2.47	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.48	<u>Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode</u>	
2.48.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	975,00
2.48.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	1.950,00
2.48.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	975,00
2.48.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	1.950,00
2.48.5	Urnenwahlgrab, klein	382,50
2.48.6	Urnenwahlgrab, groß	765,00
2.48.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten und Kinderwahlgrabstätten 1/15 der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	<u>anonymes Urnengrabfeld</u>	191,00
2.6	<u>Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</u>	
2.61	Benutzung der Aussegnungshalle	123,00
2.62	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	45,00
2.63	Benutzung des Sektionsraumes	100,00